

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

106. Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 1a	Zulassungsverfahren	2
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Disposition	4
§ 5	DissertantInnenseminare	5
§ 6	Lehrveranstaltungen	5
§ 7	Sonderleistungen	5
§ 8	Dissertation	6
§ 9	Dissertationsverteidigung	7
§ 10	Promotionskommission	7
§ 11	Inkrafttreten	8
§ 12	Übergangsbestimmungen	8
	Anhang I: Dissertationsfächer	9

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 das von der Curricularkommission Diplomstudium und Doktoratsstudium Rechtswissenschaften, Bachelor- und Masterstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 09.05.2023 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4, § 63a Abs. 7 UG
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 83 UG sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr.iur.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 1a Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium haben die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) nachzuweisen. Sie haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
 - b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität.
- (3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:
 - Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt.

- Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität.
- Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität im gewählten Dissertationsgebiet.
- Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsbe- rechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genomme- ne Dissertationsvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die formale Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraus- setzungen, den Abschluss der Betreuungsvereinbarung und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 2 Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger rechts- wissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Qua- lifikationen:

Spitzenkenntnisse in einem Rechtsbereich und an der Schnittstelle zu weiteren Rechtsberei- chen;

weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur selbständigen rechtswissenschaftlichen Forschung und zur Innovation in der rechtlichen Praxis;

fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbständigkeit, wissenschaftliche und berufliche In- tegrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in der rechtswissenschaftlichen Forschung und in der rechtlichen Praxis.

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften beinhaltet drei Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposi- tion inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertations- verteidigung. Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften auf- gelistet.

Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	1. DissertantInnenseminar	2	SE	5
	2. DissertantInnenseminar	2	SE	5
	Zwischensumme Modul 1	4		10
Modul 2: Lehrveranstaltungen				
	Weiteres Seminar aus dem Fach der Dissertation oder einem dem Dissertationsthema nahestehenden Fach (§ 6 Abs. 4)	2	SE	5
	Seminar aus einem Grundlagenfach (§ 6 Abs. 3)	2	SE	5
	Zwischensumme Modul 2	4		10

Modul 3: Sonderleistungen			10
Dissertation			150
davon Disposition			12
davon Dissertationsverteidigung			8
Summen Gesamt			180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Fachbereichskolloquien sind in ausreichender Zahl, mindestens aber einmal im Semester anzubieten. Fachbereichskolloquien können auch jeweils nur für bestimmte Fächer oder auch fachbereichsübergreifend abgehalten werden. Die Termine sind von der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter zeitgerecht bekanntzugeben. Die Dissertantin bzw. der Dissertant hat sich bei der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter zum Fachbereichskolloquium anzumelden.
- (7) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.
- (8) Das Thema der Dissertation ist einem der in der Anhang I angeführten Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an dem weiteren DissertantInnenseminar gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung. Lehrveranstaltungen aus Modul 2 können vor Genehmigung der Disposition absolviert werden. Es wird empfohlen, die DissertantInnenseminare und das weitere Seminar (§ 6 Abs. 4) erst nach Genehmigung der Disposition zu absolvieren, da diese Seminare jeweils für eine Fortschrittspräsentation genutzt werden können.
- (3) Diese Seminare sind ausschließlich für Dissertantinnen bzw. Dissertanten anzubieten. Die Fakultät hat für ein ausreichendes Angebot derartiger eigenständiger Seminare in den Dissertationsfächern zu sorgen. Die Seminare können als gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Fachvertreterinnen oder Fachvertreter abgehalten werden. Sie können auch fächerübergreifend gestaltet werden.
- (4) Die DissertantInnenseminare sind auf 15 Teilnehmende beschränkt. In den Seminaren ist ein Vortrag zu halten und zum Thema des Vortrags eine schriftliche Seminararbeit zu verfassen. Vortrag und Seminararbeit dienen vorrangig der Präsentation des Dissertationsfortschritts (§ 8 Abs. 3).

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen an der RWW-Fakultät ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren: ein Seminar aus einem Grundlagenfach (§ 6 Abs. 3) und ein weiteres Seminar (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.
- (3) Als Grundlagenfächer gelten Rechtsgeschichte, Römisches Recht, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung und Wirtschaftswissenschaften. Die weiteren Dissertationsfächer sind Anhang II zu entnehmen. Das Grundlagenfach darf nicht mit dem Fach des Dissertationsthemas (§ 4 Abs. 8) ident sein. Für diese Lehrveranstaltung gilt § 5 Abs. 4 erster und zweiter Satz.
- (4) Das weitere Seminar (Modul 2) ist aus dem Fach der Dissertation oder einem dem Dissertationsthema nahestehenden Fach (Anhang II) zu wählen. Für diese Lehrveranstaltung gilt § 5 Abs. 4.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
 - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)

- Aktive Teilnahme an internationalen oder universitätsübergreifenden Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen der Universität Salzburg erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten. Die Dekanin bzw. der Dekan veröffentlicht nach Anhörung der Promotionskommission Leitlinien über die Genehmigung und Bewertung von Sonderleistungen.

§ 8 Dissertation

(§ 83 UG, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen, dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gezielte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.
- (5) Eine positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg aufzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt spätestens einen Tag vor der Auflegung den Ort und

die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bekannt. Zusätzlich sind die Beurteilungen als pdf-Dateien online in einer Weise verfügbar zu machen, dass nur die promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg darauf zugreifen können.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die 4 weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat auch eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 24 Abs. 6 der Satzung) angehören. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungssenates gehören nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan;
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zuständigen Curricularkommission;
 - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jedes rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der RWW-Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen;
 - zwei Studierende im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

Anhang I: Dissertationsfächer

Das Thema der Dissertation kann den im Folgenden aufgelisteten Fächern entnommen werden (§ 4 Abs. 8). Bei einem Thema aus der Rechtsvergleichung sind das Rechtsgebiet und die zu vergleichenden Rechtssysteme anzufügen.

Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre
Arbeitsrecht
Bürgerliches Recht
Europarecht
Finanzrecht
Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht
Kriminologie
Legal Gender Studies
Öffentliches Recht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht)
Rechtsgeschichte
Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaften
Rechtsinformatik
Rechtsphilosophie
Rechtssoziologie
Rechtsvergleichung
Römisches Recht
Sozialrecht
Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Unternehmensrecht
Verwaltungswissenschaften
Völkerrecht
Zivilverfahrensrecht

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg